

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 65

Sommersemester 2017

Aus dem Inhalt

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt	127
Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)	131
Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten sowie der SoE (School of Engineering) der Züricher Hochschule für angewandte Wissenschaften für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“	147
Fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	148
IMPRESSUM	149

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 74 Absatz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl 18/2006, S. 601), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), und § 17 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt in der Fassung vom 22. Oktober 2002 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 8/2003, S. 354), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26. März 2014 (Verköndungsblatt der FH Erfurt Nr. 50 S. 18) erlässt die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt nachfolgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt.

Der Studierendenrat hat gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 der Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Erfurt diese Beitragsordnung am 21. Juni 2017 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat am 21.08.2017 gemäß § 72 Absatz 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes diese Beitragsordnung genehmigt.

§ 1

- (1) Die Studierendenschaft der Fachhochschule Erfurt (FH Erfurt) erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Beitrag in Höhe von 7,50 Euro pro Semester.
- (2) Zur Förderung der sozialen Belange der Studierenden im Sinne einer nachhaltigen studentischen Mobilität erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern zudem einen zweckgebundenen Beitrag in Höhe von 1,50 Euro. Dieser Beitrag stellt eine Nutzungspauschale dar, die zur Nutzung des öffentlichen Fahrradverleihsystems in der Stadt Erfurt zu den zwischen der Studierendenschaft und der nextbike GmbH vertraglich vereinbarten Konditionen berechtigt. Der durch den Beitrag ermöglichte Zugang zum Fahrradverleihsystem dient der Verbesserung der Studienbedingungen, dem sozialen Ausgleich unter studentischen Mobilitätsteilnehmer*innen und der sozialen Teilhabe von Studierenden. Die Erhebung dieses studentischen Beitrages erfolgt unabhängig davon, ob das Fahrradverleihsystem in Anspruch genommen wird.
- (3) Der in § 1 Absatz 2 geregelte Beitrag wird für folgende Semester eingezogen:
 - Sommersemester 2018 (01.04. - 30.09.2018)
 - Wintersemester 2018/19 (01.10.2018 - 31.03.2019)
 - Sommersemester 2019 (01.04. - 30.09.2019)
 - Wintersemester 2019/20 (01.10.2019 - 31.03.2020)
 - Sommersemester 2020 (01.04. - 30.09.2020)
 - Wintersemester 2020/21 (01.10.2020 - 31.03.2021)
 - Sommersemester 2021 (01.04. - 30.09.2021)
 - Wintersemester 2021/22 (01.10.2021 - 31.03.2022)
 - Sommersemester 2022 (01.04. - 30.09.2022).
- (4) Der in §1 Absatz 1 geregelte Beitrag wird ohne zeitliche Befristung eingezogen.

§ 2

Die Beiträge aus § 1 Absatz 1 werden für die Ausgaben der Studierendenschaft verwendet. Die Beiträge aus § 1 Absatz 2 werden für den Zugang der Studierenden der FH Erfurt zu den zwischen der Studierendenschaft und der nextbike GmbH vereinbarten Sondernutzungskonditionen für die vom genannten Unternehmen errichteten und betriebenen Fahrradvermietsysteme verwendet. Für die Wirtschaftsführung wird alljährlich ein Haushaltsplan aufgestellt.

§ 3

Die Beiträge werden mit Ablauf der Einschreibungs- oder Rückmeldefrist fällig. Sie werden kostenfrei für die Studierendenschaft durch die FH Erfurt erhoben.

§ 4

- (1) Die Studierendenschaft erstattet auf Antrag in Ausnahmefällen den in § 1 Absatz 2 genannten Beitragsanteil zurück.
- (2) Voraussetzung für eine Rückerstattung des in § 1 Absatz 2 geregelten Beitrags ist die fristgerechte Einreichung eines Rückerstattungsantrages beim Studierendenrat (StuRa) der FH Erfurt samt erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 3 sowie die Zugehörigkeit zu einer der unter Absatz 4 genannten Personengruppen.
- (3) Anträge auf Befreiung und Rückerstattung des Beitrags zur Nutzungsberechtigung der zwischen der nextbike GmbH und dem StuRa der FH Erfurt vereinbarten Sonderkonditionen sind spätestens bis zum Vortag vor Semesterbeginn beim StuRa der FH Erfurt schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- (4) Folgenden Personen wird der Beitrag nach § 1 Absatz 2 zurückerstattet:
 1. Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens 21 Wochen des Semesters im Ausland aufhalten;
 2. Studierenden, die sich aufgrund eines Praktikums oder eines Praxissemesters mindestens 21 Wochen des Semesters außerhalb des für die Studierendenschaft zugrundeliegenden Geltungsbereiches des Semestertickets aufhalten;
 3. Schwerbehinderten, die nach SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen;
 4. Studierenden, die nach Bestätigung des Prüfungsamtes die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt haben, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort haben und sich ihr Wohnsitz sowie der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des für die Studierendenschaft zugrundeliegenden

Geltungsbereiches des Semestertickets befindet, wobei die Abwesenheit vom Studienort nachweislich mindestens 21 Wochen des Semesters betragen muss;

5. Studierenden, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten;
 6. Studierenden, die an zwei Kooperationshochschulen mit *nextbike*-Vertrag immatrikuliert sind und einer anderen Hochschule oder Studierendenschaft als die der FH Erfurt bereits einen höheren Beitrag für die Nutzungsberechtigung von Leihrädern der *nextbike* GmbH gezahlt haben.
- (5) Eine anteilige Rückerstattung ist nur dann möglich, wenn ein Student während des laufenden Semesters einen Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen G, aG, H oder BI erhält und dies durch Vorlage des Beiblattes mit gültiger Wertmarke beim StuRa der FH Erfurt belegt.
- (6) Von Studierenden, die keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere von Zweithörer*innen sowie von Studierenden, die in einem berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengang eingeschrieben sind, erhebt die Studierendenschaft keinen Beitrag, der der *nextbike* GmbH vergütet wird. Diese Personengruppen erhalten keine deutlich vergünstigte Nutzungsmöglichkeit im Sinne des Kooperationsvertrages und sind von einer Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.
- (7) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an die *nextbike* GmbH erfolgt lediglich im Rahmen der technischen Administration der Zugangsberechtigungen zu den vertraglich vereinbarten Sonderkonditionen. Der Umfang der Daten beschränkt sich auf die von den Rückerstattungsempfänger*innen angegebenen E-Mail-Adressen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die *nextbike* GmbH befähigt ist, den Zugang zu den Sonderkonditionen für Nicht-Beitragszahlende zu sperren.
- (8) Die beim StuRa der FH Erfurt zwecks Rückerstattungsantragsstellung eingereichten Unterlagen werden bis Ablauf des übernächsten vom Kalenderjahr des entsprechenden Rückerstattungssemesters aus betrachteten Jahres aufbewahrt und danach vernichtet. Der StuRa der FH Erfurt stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den in den Unterlagen angegebenen personenbezogenen Daten haben.

§ 5

Der StuRa beschließt mit einfacher Mehrheit über eine neue Beitragsordnung. Der Beschluss bedarf einer Genehmigung des/der Präsident*in oder Rektor*in der FH Erfurt und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FH Erfurt.

§ 6

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FH Erfurt in Kraft. Sie gilt erstmals für die Einschreibung und Rückmeldung zum Sommersemester 2018.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der FH Erfurt vom 06. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt Nr. 64) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2017/2018 gemäß § 73 Absatz 7 Satz 2 ThürHG außer Kraft.

Erfurt, den 21. Juni 2017

i. A. Annemaria Normann

Referat Sprecher*in des Studierendenrates der FH Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt (gemäß Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Thüringen S. 601), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt der Fakultätsrat Gebäudetechnik und Informatik (GTI) folgende für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik geltende studiengangsspezifischen Bestimmungen.

Der Fakultätsrat GTI hat am 05.04.2017 gemäß § 21 Abs.1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 04.07.2017 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA, Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Energietechnik sowie der Wirtschaftswissenschaften zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in den Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft sowie Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Koordinieren und Überwachen energiewirtschaftlicher Prozesse
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 und § 63 Absätze 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz erfüllt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Engineering (B.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflichtmodule	30 Credits
4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen	30 Credits
5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen	30 Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodule	30 Credits
7. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlmodulen sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium	30 Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt (Orientierungsphase) umfasst Pflichtmodule. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung der Studierenden und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase) umfasst die Pflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die Vertiefungsphase umfasst das 3. bis 7. Fachsemester und dient neben der Vertiefung der in der Orientierungsphase erworbenen Kenntnisse.

(7) Im 7. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(8) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Das Teilzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfrist bzw. Rückmeldefrist für das folgende Semester zu beantragen. Eine rückwirkende Bewilligung eines Teilzeitstudiums ist in der Regel ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt.

(9) In das Gesamtprädikat gehen alle bewerteten Prüfungsleistungen gemäß ihrer Gewichtung nach Anlage 2 Prüfungsplan ein.

(10) In den Modulen Englisch 1 und Englisch 2 findet ein Eingangstest statt, auf dessen Grundlage die Studierenden einem Sprachniveau (A2 bis C1) zugeordnet werden. Die Studierenden leisten die Prüfung im Modul Englisch entsprechend dem zugeordneten Sprachniveau ab.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS

aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote

aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik ausführliche Modulbeschreibungen vor.

§ 6 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen hervor.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung (PraO-BA) für diesen Bachelorstudiengang (Anlage 3).

§ 7 Pflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlmodulen.

Pflichtmodule (P) sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.

Die Wahlmodule (W) im Umfang von 6 Credits sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen. Das Wahlmodul im 5. Fachsemester im Umfang von 5 Credits ist aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik zu wählen. Das Wahlmodulangebot für das 5. Fachsemester laut Studien- und Prüfungsplan kann um weitere Angebote ergänzt werden. Der Fakultätsrat legt das Angebot an Wahlmodulen zu Beginn des Semesters fest. Der/die Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Wahlmodule werden erst ab einer Mindestzahl von 10 Studierenden durchgeführt.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik treten am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten erstmals für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikulieren.

(2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik/Energiewirtschaft vom 08.06.2015 (Vkbl. Nr. 55) sowie die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik vom 23.03.2011 (Vkbl. Nr. 32), zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 19.06.2014 (Vkbl. Nr. 51), ab Wintersemester 2018/2019 vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik / Energiewirtschaft immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/in Gebäude- und Energietechnik/Energiewirtschaft vom 08.06.2015 bis zum Ende des Sommersemesters 2022 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2022/2023 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

(4) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur Gebäude- und Energietechnik vom 23.03.2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 19.06.2014, bis zum Ende des Sommersemesters 2019 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2019/2020 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung. Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 RPO-B./M. anerkannt.

Erfurt, den 04.07.2017

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Gunar Schorcht
Dekan
Fakultät Gebäudetechnik und Informatik

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul

W Wahlmodul

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 1010	Darstellung, Gestaltung, Fertigung	P	1	5	4
BWE 1020	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	P	1	5	4
BWE 1030	Mathematik 1	P	1	6	6
BWE 1040	Physik	P	1	7	6
BWE 1050	Englisch 1	P	1	2	2
BWE 1060	Schlüsselqualifikation - wissenschaftliches Arbeiten	P	1	5	4
Summe				30	26

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 2010	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	P	2	5	4
BWE 2020	Informatik	P	2	5	4
BWE 2030	Mathematik 2	P	2	6	6
BWE 2040	Volkswirtschaftslehre	P	2	6	6
BWE 2050	Englisch 2	P	2	2	2
BWE 2060	Kostenrechnung und Controlling 1	P	2	6	4
Summe				30	26

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 3010	Elektrotechnik	P	3	5	4
BWE 3020	Technische Strömungslehre	P	3	5	4
BWE 3030	Technische Thermodynamik	P	3	5	6
BWE 3040	Wirtschaftsinformatik	P	3	5	4
BWE 3050	Rohrleitungs- und Apparatechnik	P	3	5	4
BWE 3060	Energiewirtschaft 1	P	3	5	4
Summe				30	26

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 4010	Unternehmensführung / Betriebsorganisation	P	4	4	4
BWE 4020	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
BWE 4030	Gastechnik	P	4	5	4
BWE 4040	Versorgungstechnische Anlagen	P	4	5	4
BWE 4050	Wahlmodul 1*	W	4	2	2
BWE 4060	Techniken der Energieumwandlung	P	4	5	4
BWE 4070	Versorgungsnetze und Energietransport	P	4	5	4
Summe				30	26

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 5010	Praktikum (18 Wochen)	P	5	20	
BWE 5020	Energiehandel	P	5	5	4
BWE 5030	Wahlmodul 2**	W	5	5	4
Summe				30	8

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 6010	Wirtschaftlichkeitsberechnung	P	6	5	4
BWE 6020	Projektmanagement	P	6	4	4
BWE 6030	Steuerungs- und Regelungstechnik	P	6	6	6
BWE 6040	Rechnungswesen / Bilanzierung	P	6	5	4
BWE 6050	Umweltechnik	P	6	5	4
BWE 6060	Gasversorgung	P	6	5	4
Summe				30	26

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 9900	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	7	8	0
BWE 7010	Investitionskostenrechnung	P	7	5	4
BWE 7020	Finanzierung / Marketing	P	7	4	4
BWE 7030	Wahlmodul 3*	W	7	2	2
BWE 7040	Wahlmodul 4*	W	7	2	2
BWE 7050	Energiewirtschaft 2	P	7	4	4
BWE 7060	Projekt Energiewirtschaft	P	7	5	3
Summe				30	20

* Die Wahlmodule (W) im Umfang von 2 Credits sind aus dem gesamten Angebot der Thüringer Hochschulen zu wählen.

** Das Wahlmodul im 5. Fachsemester im Umfang von 5 Credits ist gemäß § 7 aus einem vorgegebenen Katalog zu wählen.

Wahlmodule 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
BWE 5031	Kostenrechnung und Controlling 2	W	5	5	4
BWE 5032	Energie- und Anlagenmanagement	W	5	5	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SE Semesterende
- K Prüfung - Klausur
- M Prüfung - mündliche Prüfung
- B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium
- SL Studienleistung
- B Beleg bzw. Projektarbeit

1. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 1010	Darstellung, Gestaltung, Fertigung	SB/PZ	SL/K	90	1	5	2,75
BWE 1020	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90	1	5	2,75
BWE 1030	Mathematik 1	PZ	K	90	1	6	3,30
BWE 1040	Physik	SB/PZ	SL/K	90	1	7	3,90
BWE 1050	Englisch 1*	SE	K	90	1	2	1,10
BWE 1060	Schlüsselqualifikation - wissenschaftliches Arbeiten	SB/PZ	SL	90	1	5	0

2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 2010	Chemie/ Werkstoff- und Fügetechnik	SB/PZ	SL/K	90	2	5	2,75
BWE 2020	Informatik	PZ	K	120	2	5	2,75
BWE 2030	Mathematik 2	PZ	K	90	2	6	3,30
BWE 2040	Volkswirtschaftslehre	PZ	K	90	2	6	3,30
BWE 2050	Englisch 2*	SE	K	90	2	2	1,10
BWE 2060	Kostenrechnung und Controlling 1	PZ	K	90	2	6	3,30

3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 3010	Elektrotechnik	SB/PZ	SL/K	90	3	5	2,75
BWE 3020	Technische Strömungslehre	SB/PZ	SL/K	90	3	5	2,75
BWE 3030	Technische Thermodynamik	SB/PZ	SL/K	90	3	5	2,75
BWE 3040	Wirtschaftsinformatik	PZ	K	90	3	5	2,75
BWE 3050	Rohrleitungs- und Apparatechnik	PZ	K	90	3	5	2,75
BWE 3060	Energiewirtschaft 1	PZ	K	90	3	5	2,75

* In den Modulen Englisch 1 und Englisch 2 findet die Prüfung gem. § 4 Abs. 10 nach Einstufung in Level A2 bis C1 statt.

4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 4010	Unternehmensführung/ Betriebsorganisation	SB/PZ	SL/K	90	4	4	2,2
BWE 4020	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4	2,2
BWE 4030	Gastechnik	SB/PZ	SL/K	90	4	5	2,75
BWE 4040	Versorgungstechnische Anlagen	SB/PZ	SL/K	90	4	5	2,75
BWE 4050	Wahlmodul 1 *				4	2	0
BWE 4060	Techniken der Energieumwandlung	PZ	K	90	4	5	2,75
BWE 4070	Versorgungsnetze und Energietransport	PZ	K	90	4	5	2,75

5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 5010	Praktikum (18 Wochen)	SB/SE	SL/M	10	5	20	0
BWE 5020	Energiehandel	PZ	K	90	5	5	2,75
BWE 5030	Wahlmodul 2	PZ	K	90	5	5	2,75

6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 6010	Wirtschaftlichkeitsberechnung GET	PZ	K	90	6	5	2,75
BWE 6020	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4	2,20
BWE 6030	Steuerungs- und Regelungstechnik	SB/PZ	SL/K	90	6	6	3,30
BWE 6040	Rechnungswesen / Bilanzierung	SB/PZ	SL/K	90	6	5	2,75
BWE 6050	Umwelttechnik	SB/PZ	SL/K	90	6	5	2,75
BWE 6060	Gasversorgung	SB/PZ	SL/K	90	6	5	2,75

7. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BWE 9900	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	60	7	8	5,85
BWE 7010	Investitionskostenrechnung	PZ	K	90	7	5	2,75
BWE 7020	Finanzierung / Marketing	PZ	K	90	7	4	2,20
BWE 7030	Wahlmodul 3			-	7	2	0
BWE 7040	Wahlmodul 4			-	7	2	0
BWE 7040	Energiewirtschaft 2	PZ	K	90	7	4	2,20
BWE 7050	Projekt Energiewirtschaft	SE/PZ	B/ M	30	7	5	2,75

Wahlmodule 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnot- e in %
BWE 5031	Kostenrechnung und Controlling 2	PZ	K	90	5	5	2,75
BWE 5032	Energie- und Anlagenmanagement	SB/PZ	SL/K	90	5	5	2,75

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Unternehmen oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Lehrenden und technischen Angestellten, die dem Studiengang zugeordnet sind, durch den Fakultätsrat bestellt. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 18 Wochen in einem geeigneten Unternehmen oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

Mitarbeit in einem Unternehmen mit Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik:

- Erbringung von Planungs- und Organisationsleistungen aus technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Sicht, insbesondere Beratung, Koordinieren und Überwachen energiewirtschaftlicher Prozesse
- Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen in der Energiewirtschaft
- Vertrieb und Marketing
- Rechnungswesen, Controlling, Logistik, Materialwirtschaft

Bis zu 4 Wochen des Praxismoduls können handwerkliche Tätigkeiten im ausführenden Bereich beinhalten.

(2) Die Ausbildungsinhalte sind in einem Praktikumsplan als Anlage zum Vertrag durch die Praktikumsfirma in Abstimmung mit dem Praktikantenamt zu benennen.

(3) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(4) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb des Praxismoduls werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (Anmeldung zum Praktikum siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Unternehmen durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im eigenen Unternehmen absolviert werden.

(5) Können die Ausbildungsziele und -inhalte an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten
- fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 3 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind
- ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle / Praxisstelle

- die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden
- den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen
- ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 3 auszustellen, welches Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit einschließlich Fehlzeiten ausweist
- eine/n Ausbildungsbeauftragte/n der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen

(3) Der Ausbildungsvertrag / Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens vor Ende des Sommersemesters vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts und des Vortrages

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht mit Tages- und Wochenberichten
- das Zeugnis

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Praktikums.

(3) Der Inhalt des Praktikums ist in einem 10-minütigen Vortrag zu präsentieren.

(4) Auf der Basis der Absätze 1 bis 3 und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(5) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine fachspezifische Berufsausbildung mit entsprechender berufspraktischer Tätigkeit auf Baustellen werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist bis 4 Wochen vor Semesterende in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall über die Praktikumsstelle versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages / Praktikumsvertrag angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:

geb. am: Matr. Nr.:

Anschrift:..... Bachelorstudiengang: Wirtschaftsingenieur/-in
Energietechnik

.....

.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:

Ort:

Straße: Nr.:

Unternehmensbetreuer/in:

Tel.:

Ich beantrage BAföG ja / nein (Nichtzutreffendes bitte streichen!)

Erfurt, den

.....
Student / Studentin

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer/in

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis

Ausbildungsstelle

.....
.....
.....

Praktikantenzugnis

für das Praktikum

Herr / Frau

geb. am : in

Student / Studentin der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik

hat vom bisdie praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen für das Praktikum gemäß den Ausbildungszielen und -inhalten erfüllt.

Fehltage gesamt: davon Krankheit:

Abwesenheit: sonstige (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragte/n
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im
Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur/-in Energietechnik
das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt, der Fachhochschule St. Pölten sowie der SoE (School of Engineering) der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang/Masterlehrgang „Europäische Bahnsysteme“

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlassen die Fachhochschule Erfurt, die Fachhochschule St. Pölten sowie die School of Engineering (SoE) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW folgende für den internationalen Masterstudiengang Europäische Bahnsysteme geltende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 45) in der Fassung der ersten Änderung vom 20.02.2015 (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 54).

1. Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan wird wie folgt geändert:

a. Modul M 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz-tage	Regel-sem.	Art PL	Prüf.-dauer	Credits	Gewichtung Gesamtnote
M 2.3	Praxisprojekt Internationale Strategien	P	6	2	SPL	-	6	7 %

b. Modul M 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

Code	Modulbezeichnung	Art	Präsenz-tage	Regel-sem.	Art PL	Prüf.-dauer	Credits	Gewichtung Gesamtnote
M 3.3	Rollmaterial & Interoperabilität	P	7	3	K	90 min	6	7 %

2. Diese Änderungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikulieren.

Erfurt, den 04.07.2017

Prof. Dr.-Ing. Zerbe

Dr. Gabriela Fernandes Prof.

Dr. Martina Hirayama

Dipl.-Ing. Gernot Kohl, MSc

Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Geschäftsführung der
Fachhochschule St. Pölten

Direktorin der
School of Engineering, ZHAW

Fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt vom 02.10.2008 / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 238), in der Fassung vom 13.09.2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende fünfte Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 02.10.2008 (Vklb. FHE Nr. 18, S. 641), zuletzt geändert am 02.07.2015 (Vklb. FHE Nr. 56, S. 118).

Der Fakultätsrat Architektur und Stadtplanung hat am 10. Mai 2017 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl. TKM, S. 189), die nachstehenden Änderungen zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen: Der Rektor der Hochschule hat am 04.07.2017 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. § 4 Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlmodul 30 Credits

2. § 4 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Studium umfasst 16 Pflichtmodule, 2 Wahlpflichtmodule und 3 Wahlmodule.

3. Anlage 1 und 2 - Studienplan und Prüfungsplan werden wie folgt geändert:

- a. Im Modul MA1M1 Studienprojekt I werden die Credits von 8 auf 12, die Lehre in SWS von 5 auf 8 erhöht.
- b. Das Modul MA1M4 Verkehrsplanung II wird gestrichen.
- c. Modul MA2M2 Wohnungs- und Immobilienwirtschaft wird wie folgt geändert:
Die Prüfungsform GMP und OMP wird ersetzt durch zwei TMP, die sich in Referat (R) mit einer Gewichtung von 50 % und eine Klausur (K) mit der Gewichtung von 50 % gliedern.
- d. Modul MA3M2 Prozessmanagement und Mediation wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung wird ersetzt durch „Kommunikationsprozesse und Mediation“. Die Credits werden von 4 auf 6, die Lehre in SWS von 2 auf 4 erhöht.
Die beiden Teilmodulprüfungen TMP 50% H und 50% R werden zugunsten einer offenen Modulprüfung (OMP) gestrichen.
- e. Modul MA3M4 Stadtmarketing und Quartiersmanagement wird wie folgt geändert:
Die Bezeichnung wird ersetzt durch „Stadtmarketing und Tourismus“. Die Credits werden von 6 auf 4 und die Lehre in SWS von 4 auf 2 reduziert.

4. Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 immatrikulieren. Die Änderungen der Nr. 3 lit. d und e gelten auch für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten.

Erfurt, den 04.07.2017

Prof. Dr. Volker Zerbe
Rektor der
Fachhochschule Erfurt

Prof. Michael Mann
Dekan
Fakultät Architektur und Stadtplanung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700 -860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Christian Nowak, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700 -860, E-Mail: christian.nowak@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.